



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel



Auskunftssperren nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel, Einwohnermeldeamt, darf aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Meldegesetzes aus dem Melderegister Auskünfte erteilen und auf Anforderung Daten übermitteln u. a. an:

- 1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**
Kirchen dürfen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied verwandt sind, übermitteln. (§ 32 Abs. 2 HMG)
- 2. parlamentarischen Vertretungskörperschaften, Presse, Rundfunk und anderer Medien**
Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben (ab dem 70. Geburtstag und zur Goldenen Hochzeit) dürfen folgende Daten bekannt gegeben werden: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. (32 Abs. 3 HMG)
- 3. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und Bürger- und Volksbegehren dürfen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. (§ 35 Abs. 1 + 2 HMG)
- 4. Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke**
Diese dürfen über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskünfte erhalten. (§ 35 Abs. 4 HMG)
- 5. Internet**
Es besteht die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte auch mittels eines automatisierten Abrufs über das Internet einzuholen. (§ 34 a HMG)
- 6. Direktwerbung**
Soweit aus der Adressanfrage für die Meldebehörde ersichtlich ist, dass diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden soll, ist die Auskunftserteilung zulässig. (§ 6 MRRG)
- 7. Bundesamt für Wehrverwaltung** zur Übersendung von Informationsmaterial.
(§18 Abs. 7 MRRG, § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz)

Jede/r Einwohner/in hat das Recht der Weitergabe seiner/ihrer Daten nach Ziffer 1 bis 6 zu widersprechen. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Messel, Einwohnermeldeamt, Kohlweg 15, 64409 Messel ausreichend.

Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskünfte beantragt werden, wenn der/dien Betroffene das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm/ihr oder einer anderen Person hinaus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdigen Belange erwachsen können (§ 34 Abs. 5 HMG). Der Antrag ist schriftlich mit Begründung ebenfalls beim Einwohnermeldeamt einzureichen.

Gemeindevorstand der Gemeinde Messel
-Einwohnermeldeamt-
Kohlweg 15, 64409 Messel

Anmeldung bei der Meldebehörde Erläuterungen

Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb einer Woche** bei der Meldebehörde anzumelden.
- Mit der Abgabe des ausgefüllten Anmeldescheines erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GVBl. I S 754). Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Für die **Umzugsmeldung** innerhalb derselben Gemeinde und für die Erklärung über Änderung der Hauptwohnung – unabhängig von einer An- oder Abmeldung – hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und umseitigen Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Meldebehörde.
- Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet, so genügt es, wenn eine der **meldepflichtigen Personen** den Meldeschein ausfüllt und unterschreibt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls auch **anderen Behörden** und Stellen die Änderung der Anschrift mitzuteilen (z. B. Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle). Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden könnten vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich mitgeteilt würde.
- **Für Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland:**
Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die **Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung**. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von der Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z. B. für die Ausstellung von Ausweisen, Lohnsteuerkarten und für die Ausübung des Wahlrechts.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift – möglichst in Block- oder Maschinenschrift - auszufüllen. Zutreffende Kästchen sind anzukreuzen. Bitte prüfen Sie, ob die Fragen unter Nr. 23 auf der 2 Seite des Anmeldescheins von Ihnen zu beantworten sind.
- Einrichtungen und **Personen der privaten Interessensphäre** erhalten auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister. Gegenüber vier Empfängern können Sie die Weitergabe Ihrer Daten ohne Begründung untersagen. Darüber hinaus können Sie die Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit erwachsen kann. Die Begründung für diesen Antrag, über den die Meldebehörde entscheidet, ist schriftlich auf einem gesonderten Blatt anzugeben.
Nach § 34a Abs. 2 HMG können Sie einer Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- Die oder der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben **erforderlichen Unterlagen** – auch über anzumeldende Familienangehörige – vorzulegen sind und auf Verlangen persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

Hinweis:

Dieser Familienmeldeschein gilt nur für Angehörige mit gleichem bisherigen und künftigen Wohnverhältnissen. Hatten oder haben nicht alle Familienangehörigen die gleichen melderechtlichen Verhältnisse (bisherigen und jetzige Wohnung, Status der Haupt- und Nebenwohnung), so ist für Personen mit abweichenden Meldeverhältnissen ein eigener Meldeschein auszufüllen. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartnerschaften.